



# **Buchführungspflicht für Tierarzneimittel (TAM)**

**Bruno Reihl, Leit. Bieneninspektor der Urkantone**



# Tierarzneimittelverordnung Art. 26

Buchführungspflichtig sind Tierarzneimittel (TAM),

- für die eine Absetzungsfrist eingehalten werden muss,
- die nach Art. 7 eingeführt werden,
- verschreibungspflichtig sind,
- die nach Art. 6 und 12 angewendet werden, ausgenommen diejenigen nach Art. 13 Abs. 5.
- Nicht zulassungspflichtige TAM (formula magistralis)



Bestandeskontrolle neu mit

Behandlungsjournal

auf der zweiten Seite